

Unterrichtszeit Schüler

- § 14 (1) VSO
- § 32 (1) VSO-F

- § 14 (2) VSO
- § 32 (2) VSO-F

KWMBI I 1994 S. 264

- § 14 (3) VSO
- § 32 (3) VSO-F

Art. 89 (2) Nr. 4
BayEUG

Art. 5 (1) BayEUG

Unterricht

Unterrichtsverteilung an fünf oder sechs Wochentagen, in Pflicht- und Wahlpflichtfächern in der Regel am Vormittag. Verteilung möglichst gleichmäßig auf die Wochentage
Festsetzung der Unterrichtszeiten im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Schulforum, bei Schulen ohne Schulforum mit dem Elternbeirat
Beginn des Vormittagsunterrichts in der Regel um 8.00 Uhr

Unterrichtsstunde

- 45 Minuten Dauer
- Unterrichtseinheiten können abweichend von der Einteilung in Unterrichtsstunden gestaltet werden.

Pausen

- Am Unterrichtsvormittag mindestens 30 Minuten gesamt (in der Regel 2 mal 15 Minuten).
- Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorausgehen.
- Über die Pausen entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums, an Schulen ohne Schulforum nach Anhörung des Elternbeirats.
- Falls eine Stunde aus den musischen Fächern oder dem Sportunterricht unmittelbar – gegebenenfalls nach einer kurzen Pause – an die 6. Unterrichtsstunde angeschlossen wird (vgl. „Stundenpläne“), soll die Mittagspause von 60 Minuten einem eventuellen Nachmittagsunterricht vorausgehen.

Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Schultagen; Nachholung der versäumten Zeit im gleichen Schuljahr;
Abweichungen kann das Staatliche Schulamt (für Förderschulen die Regierung) zulassen oder anordnen.

Unterrichtsfrei erklären

kann Schulleiter im Einvernehmen mit Elternbeirat aus besonderen Gründen für einzelne Klassen bis zu einem Tag im Schuljahr, für alle Schüler einer Schule insgesamt zwei Tage unter Anrechnung auf Ferien oder unter Verlegung auf einen unterrichtsfreien Tag innerhalb des Schuljahres.

Schuljahr

- Beginn am 1. August; Ende am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres

Fortsetzung auf Rückseite ▼

Unterrichtszeit Schüler

Art. 5 (2) BayEUG
§ 14 (5) VSO

Ferien

Festsetzung durch die Ferienordnung
Gesamtdauer: 75 Werktage pro Schuljahr

Verweisungen

Ferienordnung

■ Hitzefrei – Hitzeferien – Vorzeitige Unterrichtsbeendigung
Pausen

Stundenpläne

Stundentafeln

Unterrichtsbeginn – zu Schuljahrsanfang